

tige. Stellt es fest, daß die Flüchtigkeit des Angeklagten i. S. des § 262 Abs. 2 StPO gegeben ist und daß die Beweise ausreichend erscheinen, um den erhöhten Anforderungen zu genügen, die an sie in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige gestellt werden, so gibt es dem Antrag statt. Das Gericht entscheidet nicht darüber, ob die beantragte Hauptverhandlung gegen Flüchtige zweckmäßig oder politisch erforderlich ist; diese Entscheidung obliegt allein der Staatsanwaltschaft.

Der Flüchtige wird öffentlich geladen. Einzelheiten der öffentlichen Ladung, ferner die Mitteilung der Ladung an Flüchtige, deren Aufenthalt bekannt ist, sowie weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ladung des Flüchtligen regeln §§ 264, 265, 185 StPO.

Die in §63 StPO geregelte Bestellung eines Verteidigers ist zugunsten des Flüchtligen modifiziert. Bei Durchführung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen (§ 266 StPO), sofern er nicht bereits selbst einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat (§ 62 StPO). Der Verteidiger besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie im allgemeinen Verfahren.

Da der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist, fehlen die Beiträge, die bei seiner persönlichen Mitwirkung bzw. eigenen Verteidigung in der Hauptverhandlung des allgemeinen Verfahrens zur gerichtlichen Feststellung der Wahrheit dienen könnten. Daher ist die Wahrheitsfeststellung für das Gericht in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige schwieriger als in einer Hauptverhandlung des allgemeinen Verfahrens. Infolge der Abwesenheit des Angeklagten kann in der Hauptverhandlung eine Prozeßsituation eintreten, in der sich weder die Schuld noch die Unschuld des Angeklagten feststellen läßt. Würde dieses Ergebnis nach Durchführung einer in Anwesenheit des Angeklagten erfolgten Hauptverhandlung vorliegen, so müßte der Angeklagte freigesprochen werden. Da aber allein die Abwesenheit des Angeklagten den Grund dafür bildet, daß sich weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, und da die Erkenntnis von Schuld und Unschuld des Angeklagten in einer späteren Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Angeklagten möglich erscheint, beugt das Gesetz der Gefahr eines Fehlurteils vor, indem es die vorläufige Einstellung des Verfahrens festlegt (§ 267 StPO).

Erght in der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ein Urteil, so ist dessen Formel öffentlich zuzustellen (§ 268 Abs. 1 i. Verb, mit § 185 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus kann das Gericht das Urteil zur Aufklärung der Bevölkerung ganz oder teilweise öffentlich bekanntmachen (§ 268 Abs. 2 StPO).

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist ihm das Urteil erneut zuzustellen. Dabei ist er über Form und Frist des Antrags auf eine erneute Hauptverhandlung zu belehren. Sie findet statt, wenn der Verurteilte nach weist, daß für sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung triftige Gründe (z. B. Unkenntnis oder zu späte Kenntnis von der öffentlichen Ladung oder schwere Erkrankung zum Zeitpunkt der öffentlichen Ladung) bestanden oder wenn sonstige Umstände eine erneute Hauptverhandlung erfordern. Solche Umstände können z. B. die Beibringung zugunsten des Verurteilten sprechender Beweise sein, die nur ihm bekannt waren oder ihm später bekannt geworden sind.